



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
Stadtter 1
40219 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung
und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Deutscher Automaten -Verband e.V.
Heinrich-Pesch-Str. 9
50739 Köln

06. November 2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

13-38.07.13-5

RA Liehr

Telefon 0211 871-2342

Telefax 0211 871-

gluecksspiel-nrw@mik.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Vollzug des Glücksspielvertrages (GlüStV) vom 15.12.2011 und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13.11.2012 (AG GlüStV NRW)

Erteilung einer Erlaubnis nach dem Ende der Übergangsfrist für Spielhallen

Anlagen: - 2 -

Zuletzt mit Erlass vom 10.05.2016 hatte ich Ihnen Auslegungshinweise zum Umgang mit Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Ende der Übergangsfrist für Spielhallen (mein Erlass vom 09.06.2017) übermittelt.

Nunmehr haben das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16.12.2016 (Az.: BVerwG 8 C 6.15) und das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 07.03.2017 (Az.: 1 BVR 1314/12 u.a.) die Abstandsgebote in den Landesregelungen und die Härtefallregelungen bestätigt und die Stellung der Kommunen im Vollzug sowohl formell als auch materiell gestärkt. Die Gerichte haben sich in den konkreten Verfahren mit den strengerer rechtlichen Vorgaben des Landes Berlin und anderer Länder beschäftigt. Dabei können den Ausführungen des Gerichts grundsätzliche Aussagen entnommen werden, die für die Glücksspielbehörden aller Länder und erst recht für Nordrhein-Westfalen Gültigkeit entfalten.

So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Gesetzgeber die Bewältigung der vielgestaltigen Auswahlkonstellationen anhand sachgerechter Kriterien den zuständigen Behörden überlassen kann, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nur ein geringes Mehr an Bestimmtheit und Rechtsklarheit schaffen könnte.

Soweit etwa in Innenstädten oder Stadtteilzentren aufgrund der dort bestehenden Gemengelage eine Vielzahl von Konkurrenzsituationen aufgelöst werden muss, erfordert der Vorbehalt des Gesetzes danach keine ausdrückliche gesetzgeberische Festlegung der maßgeblichen Auswahlparameter. Insofern gebietet es die ohnehin geforderte Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Position der Spielhallenbetreiber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass die zuständigen Behörden sich eines Verteilmechanismus bedienen, der die bestmögliche Ausschöpfung der bei Beachtung der Mindestabstände ver-



bleibenden Standortkapazität in dem relevanten Gebiet ermöglicht (Rd.-Nr. 185 des Beschlusses des BVerfG vom 07.03.2017). Auch geht das Bundesverfassungsgericht nicht davon aus, dass eine gesetzgeberische Festlegung der maßgeblichen Auswahlkriterien den komplexen Auswahlentscheidungen besser gerecht werden würden (vergl. Rd.-Nr. 186 des Beschlusses des BVerfG vom 07.03.2017).

Gleichfalls wurde das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen bestätigt. So erkennt das Gericht an, dass diese Regelung einer möglichst frühzeitigen Vorbeugung von Spielsucht Rechnung trägt. Indem wenigstens in der Nähe der von Kindern und Jugendlichen besonders häufig aufgesuchten Einrichtungen Spielhallen aus dem alltäglichen Umfeld herausgenommen werden, wird erreicht, dass diese in geringerem Maße Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit sind. Gerade bei besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen wird dadurch ein Gewöhnungseffekt durch ein stets verfügbares Angebot vermieden werden (vergl. Rd.-Nr. 152 des Beschlusses des BVerfG vom 07.03.2017).

Durch die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die hierzu in den Erlassen erfolgten (Auslegungs-) Hinweise bestätigt worden. Ein Bedarf für eine Anpassung oder Ergänzung besteht nicht. Gleichwohl möchte ich insbesondere in Bezug auf den unverändert weiter geltenden Erlass vom 10.05.2016 die Gelegenheit zu vertiefenden Hinweisen nutzen:

Auch wenn infolge der Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag nach Ablauf der Übergangsfristen nicht jede bestehende Spielhalle weiter betrieben werden kann, entsprach und entspricht es nicht der Intention des Gesetzgebers, dass Spielhallen, die sich von anderen Spielhallen in Bezug auf Rechtstreue qualitativ positiv abheben, ihren Betrieb ohne weiteres einstellen müssen. Im Erlass vom 10.05.2016 werden an verschiedenen Stellen konkrete Anknüpfungspunkte und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, die von den kommunalen Ordnungsbehörden genutzt werden können und sollten, um diesem Aspekt Rechnung zu tragen.



Der Gesetzgeber hat in § 33i GewO und § 16 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 und 2 lit. a) bis e) AG GlüStV NRW gewerbe- und glücksspielrechtliche Vorgaben – auch solche qualitativer Art – statuiert, die von dem Betreiber einer Spielhalle – losgelöst von den rein quantitativen Kriterien des Verbots der Mehrfachkonzession (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 AG GlüStV NRW) und des Mindestabstandsgebots (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 AG GlüStV NRW) und unabhängig von einem etwaigen Härtefall – erfüllt werden müssen, um eine Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle zu er- und behalten. Diese und weitere gesetzliche Vorgaben, die im Erlass vom 10.05.2016 angesprochen sind, beinhalten der Sache nach inhaltlich qualitative (Mindest-) Standards für den (Weiter-) Betrieb einer Spielhalle. Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung ist auf die Erfüllung und dauerhafte Einhaltung dieser gesetzlichen Mindestanforderungen sorgfältig und auch im Verhältnis räumlich benachbarter Spielhallen zu achten.

Darüber hinaus wird durch die besondere Bestimmung des § 16 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV NRW in Bezug auf die Abstandsregelung – ebenso losgelöst von einer Härtefallprüfung – die Möglichkeit eröffnet, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts der Spielstätte und der Lage des Einzelfalls von den Maßgaben zum Mindestabstand abzuweichen. Hierbei können insbesondere auch städtebauliche Aspekte (z.B. eine von der Kommune gewünschte Konzentration von Spielhallen in bestimmten Gebieten) zum Tragen kommen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 4 AG GlüStV NRW).

Im Rahmen der Härtefallprüfung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV besteht - in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls - die Möglichkeit, Ausnahmen vom Mindestabstand oder der Höchstzahl der aufgestellten Spielgeräte übergangsweise zuzulassen. Von einem Spielhallenbetreiber getätigte Investitionen und deren (fehlende) Amortisation sind dabei ein Kriterium, das in die Härtefallprüfung einbezogen werden kann. Dabei kann z.B. auch einfließen, ob und inwieweit die Investitionen in die Erstellung einer sich qualitätsmäßig positiv abhebenden Spielstätte und damit in im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes und der Suchtprävention erfolgten Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduzierung der von der Spielhalle ausgehenden Gefahren geflossen sind oder nicht. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Aufzäh-



lung der im Erlass genannten Kriterien, die bei der Härtefallprüfung Berücksichtigung finden können, nicht abschließend ist. Den Kommunen ist es möglich, weitere quantitative und vor allem auch qualitative Aspekte einfließen zu lassen.

Schließlich zeigt und eröffnet der Erlass vom 10.05.2016 im Rahmen der „Störerauswahl“ – für den Fall nicht anders auflösbarer Konkurrenzsituationen – den Kommunen die Möglichkeit, in die Ermessenentscheidung, welche der konkurrierenden Spielhallen im konkreten Fall nunmehr eine Erlaubnis erhält oder nicht, mit Blick auf die vom Gesetzgeber gewünschte Qualitätsorientierung auch qualitative Kriterien einfließen zu lassen; auch hier ist die Auflistung im Erlass nur beispielhaft und nicht abschließend.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nunmehr den kommunalen Ordnungsbehörden obliegt, die gesetzlichen Vorgaben mithilfe der Erlasse konsequent umzusetzen, dabei aber zugleich auch die Qualität der Spielstätten im Blick zu behalten und die hierfür zur Verfügung stehenden Anknüpfungspunkte und Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

Sollten Zweifel bei der Auslegung bzw. Anwendung der Erlasse bestehen, bietet das Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen seine Unterstützung an und ist gerne bereit, zusammen mit den Bezirksregierungen zur Klärung beizutragen.

Die o.g. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts habe ich Ihnen beigefügt.

Ich bitte Sie, die Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren.

Im Auftrag
gez. Quasdorff

(Quasdorff)